

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



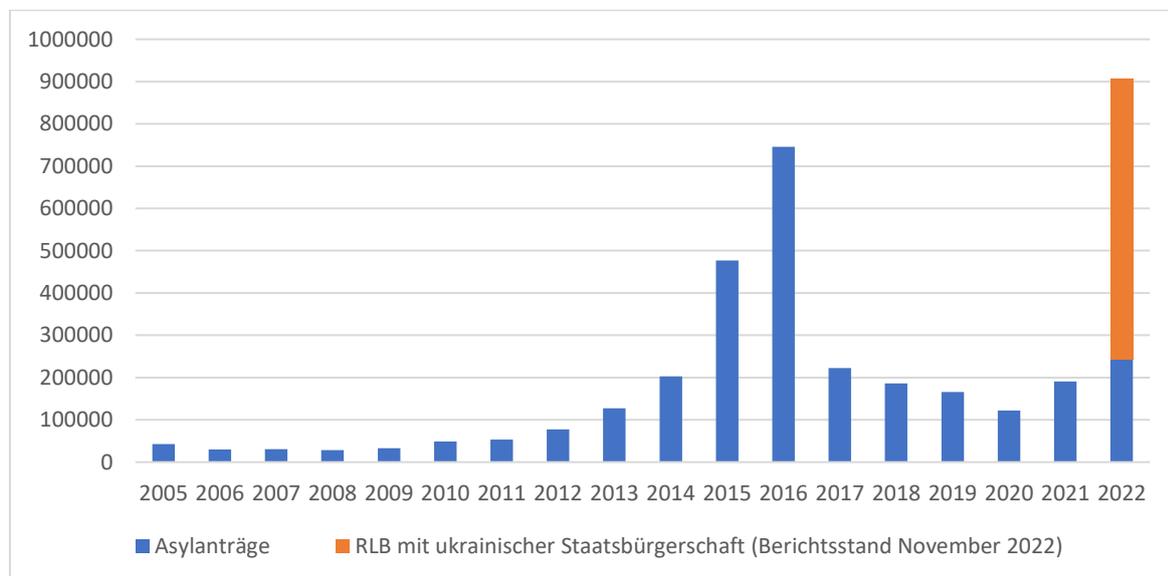
DEUTSCHER
LANDKREISTAG



DStGB
Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zur Finanzierung der kommunalen Flüchtlingskosten

Im vergangenen Jahr sind mehr Flüchtlinge nach Deutschland eingereist als je zuvor:



Neben den organisatorischen Belastungen bei Unterbringung und Versorgung übertreffen auch die finanziellen Belastungen der Kommunen die bislang bekannten Größenordnungen. Eine finanzielle Entlastung der Kommunen ist dringend notwendig. **Die Kommunen fordern mit Nachdruck eine Finanzierungsregelung, die die starken Schwankungen bei der Entwicklung der Flüchtlingszahlen berücksichtigt und die bei den Kosten der Unterkunft direkt bei den Kommunen ankommt. Die Finanzierungsregelung selbst muss unbefristet sein. Das Volumen der durch die Finanzierungsregelung erfolgenden Unterstützung der Kommunen muss sich an die Zahl der eintreffenden und zu integrierenden Flüchtlinge anpassen.**

Konkret heißt das:

1. Wir fordern eine auf Dauer angelegte vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft durch den Bund. Sowohl die fortwährenden Belastungen durch den regelkonformen Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II als auch

die gesonderten Belastungen durch die sofortige Übernahme der erwerbsfähigen Kriegsvertriebenen aus der Ukraine in das SGB II seit dem 1.6.2022 müssen vollständig vom Bund übernommen werden. Diese direkte, belastungsorientierte Übernahme der kommunalen Belastungen ist für uns **zentral**. Die früheren Regelungen zur vollständigen Übernahme der Kosten der Unterkunft haben sich – mit Ausnahme ihrer Befristung – hervorragend bewährt.

2. Die Kosten der Integration sind den Kommunen mittels entsprechender Landesregelungen – die die länderindividuellen Zuständigkeitsaufteilungen berücksichtigen – zu erstatten. Wir erwarten eine **dauerhafte Bereitstellung von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder für die Kosten der Integration**. Auch sie muss sich **in der Höhe an den tatsächlichen Belastungen orientieren**. Maßgeblich für die Gesamthöhe sollte die Anzahl der zu integrierenden Flüchtlinge sein.
3. Wir erwarten, dass der Bund **die Bereitstellung von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder für die Kosten für die unbegleitet eingereisten Minderjährigen** aufrechterhält und **in der Höhe an den tatsächlichen Belastungen orientiert**.
4. Wir erwarten eine **dauerhafte und der Bewegung der Flüchtlingszahlen entsprechend ausgestaltete Bereitstellung von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder für die Belastungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz**. Die frühere 670-Euro-Pauschale hat sich – mit Ausnahme ihrer Befristung – bewährt.

Im Detail:

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2022 wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 217.774 Erstanträge auf Asyl entgegengenommen. Dies bedeutet eine Zunahme der Antragszahlen um 46,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Hinzu kamen 26358 Folgeanträge. Insgesamt nahm das Bundesamt 244.132 Asylanträge im Jahr 2022 entgegen. Die Zahl der Anträge liegt damit höher als 2017 (202.834 Anträge). Entschieden wurden 228.673 Erst- und Folgeanträge (+27,9 %) im Berichtsjahr 2022. Die Gesamtschutzquote für alle Herkunftsländer lag im Jahr 2022 bei 56,2 %. Lediglich 2015 (476.649 Anträge) und 2016 (745.545 Anträge) lag die Zahl der Asylanträge höher.

Nach dem 1.6.2022 eingereiste erwerbsfähige Kriegsvertriebene aus der Ukraine erhalten ab dem Zeitpunkt ihrer Registrierung im Ausländerzentralregister und der Vorlage eines Aufenthaltstitels nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. einer darauf gerichteten Fiktionsbescheinigung Leistungen nach dem SGB II und nicht mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Um mit Blick auf die öffentlichen Haushalte ein reales Bild zu den geflüchteten Personen zu erhalten, müssen sie in die Diskussion um flüchtlingsbedingte Ausgaben einbezogen werden. Stand November 2022 standen 662.854 Regelleistungsbezieher (RLB) mit ukrainischer Staatsbürgerschaft im SGB II-Leistungsbezug (Hinweis: Zum Stichtag 31.12.2022 waren insgesamt 1.164.200 Ukrainer im Ausländerzentralregister erfasst. Gegenüber dem Vorjahr hat sich dieser Wert mehr als versiebenfacht). Ihr Anteil an den „RLB gesamt“ beträgt etwas mehr als 12 %.

Aufsummiert ist leicht zu erkennen: **2022 hat sich die Zahl der Geflüchteten, die im Leistungsbezug der öffentlichen Hand stehen, gegenüber 2015 nahezu verdoppelt**. Selbst der Höchstwert aus 2016 wird um mehr als ein Fünftel übertroffen (Abbildung vorseitig).

Die Kommunen sind für die Aufnahme von **Asylbewerbern** zuständig, die nicht mehr in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht sind. Der Umfang der insoweit zu erbringenden Leistungen (Unterbringung, Lebensunterhalt, Gesundheitsversorgung) ergibt sich aus dem AsylbLG. Mit der Anerkennung der Asylsuchenden als Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte oder Asylberechtigte findet ein Wechsel in die Regelsysteme des SGB II oder SGB XII statt. Im Falle der Ablehnung des Antrags und/oder der Stellung eines Folgeantrags erhalten die Betroffenen dagegen bis zu ihrer Ausreise weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG). **Die Kommunen werden somit dauerhaft – zunächst im Asylbewerberleistungsgesetz, dann im SGB II - mit Ausgaben für die Geflüchteten belastet, bis sie in eigenständigem Lohnbezug (ohne Aufstockung) stehen oder eine Ausreise vollzogen worden ist.**

Auch die **Regelleistungsbezieher (RLB) mit ukrainischer Staatsbürgerschaft** belasten über die Kosten der Unterkunft die kommunalen Haushalte. Es verdichten sich die Anzeichen, dass **mit dauerhaften Belastungen** gerechnet werden muss. Hinzukommen kommunale Belastungen in Folge des Rechtskreiswechsels aus dem Asylbewerberleistungsgesetz in die Regelsysteme (z.B. in der **Eingliederungshilfe**). Auch im SGB XII sind zusätzliche Belastungen in Folge des Rechtskreiswechsels der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine zu erwarten, da die ukrainische Grenze für den Bezug von Altersrenten unter der deutschen Altersgrenze liegt. Dies führt dazu, dass der Bezug der ukrainischen Altersrente zum Leistungsausschluss nach dem SGB II führt und die Betroffenen in das SGB XII fallen, allerdings nicht in die vom Bund finanzierte Grundsicherung im Alter, da für diese die höhere deutsche Altersgrenze maßgeblich ist, sondern in die **kommunal getragene Hilfe zum Lebensunterhalt**.

Hinzu treten die absehbaren **mittelfristigen Folgelasten** im Bereich **Kinderbetreuung, Beschulung** und **Integration**. Allein die Schaffung eines Schulplatzes verursacht mittlerweile Kosten in der Größenordnung von 70.000 €.

Schließlich ist auf den in den o.g. Zahlen nicht erfassten Personenkreis der **unbegleitet eingereisten Minderjährigen** hinzuweisen, die im **System der Kinder- und Jugendhilfe** betreut werden. 2022 befanden sich rund **27.900 unbegleitete Minderjährige und junge Volljährige** (= +54 % gegenüber dem Vorjahreswert) in Zuständigkeit der Jugendhilfe (Stand: 13.1.2023, Mediendienst Integration). Rund 4.000 unbegleitete Minderjährige kamen 2022 aus der Ukraine.

Diametral zu diesen Zahlen zeigt sich die **Beteiligung des Bundes** an den Belastungen:

- Die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten KdU ist 2021 ausgelaufen und der Bund beteiligt sich wie im Regelfall mit 63,3 v.H. (die Bundesteilung für das Bildungs- und Teilhabepaket muss - da die Mittel schon mit Ausgaben verbunden sind - abgezogen werden) an den KdU → (Mehr-)Kosten für Kommunen: ca. 2 Mrd. €
- Die Integrationspauschale (2 Mrd. €, zuletzt 500 Mio. €) ist ausgelaufen
- Die 350 Mio. € für die unbegleiteten Minderjährigen sind 2022 ausgelaufen (und müssen von den zugesagten 1,25 Mrd. € [nächster Spiegelstrich] abgesetzt werden)
- Die Asylpauschale ist 2021 ausgelaufen, d.h. die Kosten bleiben bei den Ländern und Kommunen (Spitzabrechnung 1.9.2020-31.2.2021 über Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4.12.2022 (BGBl. 2022, 2142) = 542 Mio. € über Umsatzsteuerverteilung an die Länder, zusätzlich zu den bereits 2022 geleisteten Abschlagszahlungen von 600 Mio. €)

- Stattdessen: 1,25 Mrd. € jährliche Flüchtlingspauschale über Umsatzsteuerverteilung (= d.h. nicht belastungsorientiert) an die Länder (Beschluss Bundeskanzler mit MPK 3.11.2022, noch keine gesetztechnische Umsetzung)
- sowie 2 Mrd. € + 1,5 Mrd. € (2022) über Umsatzsteuerverteilung (= d.h. auch nicht belastungsorientiert) für ukrainische Flüchtlinge an die Länder (= d.h. nicht an die eigentlich belasteten Kommunen) über Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23.5.2022 (BGBl. 2022, 760) sowie über Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4.12.2022 (BGBl. 2022, 2142), 2023 nach dem gleichen Procedere 1,5 Mrd. € für die ukrainischen Flüchtlinge (Beschluss Bundeskanzler mit MPK 3.11.2022, noch keine gesetztechnische Umsetzung).

Wir fordern vor diesem Hintergrund die eingangs ausformulierte Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten, die den Flüchtlingszahlen entsprechend ausgestaltet sein muss.